

Für das Nachschlagewerk! Ja)
Für die Fachpresse! Ja) Auszugsweise, Tat-
Für die amtliche Sammlung! Ja) bestand und I 1 der
Entscheidungsgründe

84

8. JUNI 1972

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 812, 390,
625; ZPO §§ 286, 287, 448

Leitsatz:

Entspricht die Qualität der vom Arbeitnehmer geleisteten Dienste nicht den Erwartungen des Arbeitgebers und der vertraglichen Vereinbarung, beschäftigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer gleichwohl unter den bisherigen Bedingungen weiter, so kann er nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die teilweise Rückzahlung des vereinbarten und gezahlten Arbeitsentgelts mit der Begründung verlangen, die Dienste des Arbeitnehmers seien nicht vollwertig gewesen.

Aktenzeichen: 1 AZR 438/71

Urteil des BAG vom 6. Juni 1972 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 AZR 438/71
2 Sa 43/71 Berlin

Verkündet
am 6. Juni 1972

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1972 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Wittholz für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. September 1971 - 2 Sa 43/71 - wird in Höhe eines Betrages von 7.410,- DM nebst Zinsen zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Im übrigen wird das vorgenannte Urteil auf die Revision der Klägerin aufgehoben. Inso- weit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück- verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

Tatbestand:

Die Beklagte wurde am 20. September 1966 bei der Rechtsvorgängerin der Klägerin als Buchhalterin gegen ein Gehalt von 1.450,-- DM brutto monatlich eingestellt. Zu ihren Aufgaben gehörte die Leitung der Buchhaltung der Rechtsvorgängerin der Klägerin sowie der Buchhaltungen von vier weiteren Firmen, die mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin zusammen- hängen oder zusammenarbeiten und unter denen sich die Klägerin selbst befindet. Die Klägerin macht im vorliegenden Rechtsstreit Schadenersatzansprüche geltend, die ihrer Rechtsvorgängerin gegen die Be- klagte zugestanden haben sollen und die, was die Beklagte nicht bestreitet, der Klägerin von ihrer Rechtsvorgängerin abgetreten worden sind. Im ein- zelnen handelt es sich, soweit die Streitpunkte nicht in den Vorinstanzen erledigt sind, um fol- gendes:

1. Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe sich durch das Berliner Facharbeitsamt für Führungskräfte an ihre Rechtsvorgängerin für die Stellung als Lei- terin der Buchhaltung vermitteln lassen. Sie habe behauptet, eine bilanzsichere Buchhalterin mit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Kenntnissen einer Helferin in Steuersachen zu sein, ohne allerdings eine entsprechende Prüfung abgelegt zu haben. Auch habe sie darauf hingewiesen, bereits in einer anderen Firma die Buchhaltung geleitet und alle Bilanzen selbständig erstellt zu haben, was sich durch eine Rückfrage bei der betreffenden Firma als unrichtig herausgestellt habe. In Wahrheit sei die Beklagte, wie die Klägerin alsbald herausgefunden habe, nicht in der Lage gewesen, die Buchhaltung zu leiten oder gar Bilanzen aufzustellen. Sie habe sich im wesentlichen damit beschäftigt, die Firmenräume zu säubern, und - abgesehen von ihrer Mitwirkung bei einer großangelegten Zahlungsbefehlsaktion zur Jahreswende 1966/67 - keine buchhalterische Tätigkeit entfaltet. Die von der Beklagten tatsächlich durchgeführten Arbeiten seien lediglich einen Lohn von 600,-- DM monatlich wert gewesen. Da die Beklagte 1.450,-- DM brutto monatlich erhalten habe, sei eine Überzahlung in Höhe von 6.502,10 DM eingetreten. In dieser Höhe sei die Rechtsvorgängerin der Klägerin geschädigt worden und die Beklagte ungerechtfertigt bereichert. Von diesem Posten macht die Klägerin noch einen Teilbetrag von 5.642,90 DM geltend.

2. Die Klägerin macht weiter geltend, die Beklagte habe einen ihr leihweise zur Verfügung gestellten VW 1600 schuldhaft beschädigt. Hierdurch sei der Rechtsvorgängerin der Klägerin ein Schaden in Höhe der Reparaturkosten von 500,-- DM entstanden. Hier- von sind noch 490,-- DM streitig.

3. Die Klägerin hat ferner behauptet, die Beklagte habe einen VW 1200 bei einem von ihr verschuldeten Unfall totalgeschädigt. Der Schaden, der der Rechts-

- 4 -



vorgängerin der Klägerin dadurch entstanden sei, betrage 2.500,-- DM. Hinsichtlich eines aus diesem Anspruch resultierenden Teilbetrags von 900,-- DM herrscht zwischen den Parteien kein Streit mehr.

Mit der Klage hat die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 9.500,-- DM nebst Zinsen begehrt. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und mit ihren Gehaltsansprüchen für März und April 1967 hilfsweise aufgerechnet. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Ansicht vertreten, der Klägerin stehe an sich eine Forderung von 1.767,10 DM zu, und zwar 506,50 DM aus Abrechnung über Kostenmarken, 150,60 DM aus Gehaltsvorschuß, 10,-- DM aus der Beschädigung des VW 1600, 900,-- DM aus der Beschädigung des VW 1200 und 200,-- DM wegen unbefugter Benutzung eines Wagens der Rechtsvorgängerin der Klägerin durch die Beklagte. Dieser Forderung gegenüber hat es jedoch die von der Beklagten erklärte Aufrechnung durchgreifen lassen.

Das Landesarbeitsgericht hat die von der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Dagegen hat die Klägerin Revision eingelegt; mit ihr verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

- I. Zu den in der Revisionsinstanz noch streitig gebliebenen Punkten, nämlich
1. dem Anspruch aus dem sog. Anstellungsbetrug;
 2. dem Streit aus der Beschädigung des VW 1600 in Höhe von noch 490,-- DM,

- 5 -

3. dem Streit aus der Beschädigung des VW 1200 in Höhe von noch 1.600,-- DM und
4. dem Gegenanspruch der Beklagten aus der Gehaltsforderung für die Monate März und April 1967

ist im einzelnen zu bemerken:

Zu 1:

Dieser Anspruch ist nicht schlüssig.

a) Die Klägerin hat vorgetragen, daß ihre Rechtsvorgängerin durch die Beklagte bei deren Anstellung getäuscht worden sei; sie hat weiter unter Beweis gestellt, daß bei den Anstellungsverhandlungen die Beklagte Fähigkeiten vorgetäuscht habe, die sie nicht besessen habe, und daß die Rechtsvorgängerin der Klägerin dadurch zur Einstellung der Beklagten veranlaßt worden sei. Darin kann der schlüssige Vortrag einer Anspruchsgrundlage liegen, wenn, was hier naheliegt, das Verhalten der Beklagten schuldhaft gewesen ist (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 7. Aufl., Bd. I S. 229).

Die Klägerin hat jedoch nicht dargetan, daß ihrer Rechtsvorgängerin durch das behauptete Verhalten der Beklagten ein Schaden entstanden ist. Sie nimmt vielmehr nur eine Bewertung der von der Beklagten angeblich erbrachten Leistungen vor und setzt den dafür von ihr ermittelten Wert an die Stelle der im Arbeitsvertrag vereinbarten Vergütung. Das stellt aber keine zulässige Schadensberechnung dar, da die Rechtsvorgängerin der Klägerin, obwohl sie die Unfähigkeit der Beklagten nach ihrem eigenen Vortrag alsbald erkannt hat, sie zu den alten Bedingungen weiter beschäftigt hat.

- 6 -



- 6 -

Um einen Schadenersatzanspruch schlüssig darzutun, hätte die Klägerin vortragen müssen, welche Vermögensnachteile ihrer Rechtsvorgängerin durch den angeblichen Anstellungsbetrug der Beklagten entstanden sein sollen. Diese Nachteile könnten etwa darin bestehen, daß die Rechtsvorgängerin der Klägerin gezwungen gewesen wäre, die aus Verschulden der Beklagten mangelhaft gewordene Buchhaltung wieder in Ordnung bringen zu lassen; dann könnten die Kosten, die dadurch entstanden wären, als Schaden geltend gemacht werden. Auch hätte die Klägerin dartun können, daß durch die mangelhaften Leistungen der Beklagten die Buchhaltung in einen Zustand geraten sei, der dem Finanzamt Veranlassung gegeben hätte, zur Schätzung zu greifen; dann könnte in Höhe der steuerlichen Nachteile, die der Rechtsvorgängerin der Klägerin dadurch entstanden wären, Schadenersatz gefordert werden. Die Klägerin hat jedoch ihre Forderung nur damit begründet, daß sie gleichsam einen Minderungsanspruch geltend gemacht hat. Ein solcher besteht aber im Arbeitsvertragsrecht nicht.

b) Wenn die Klägerin der Beklagten den Betrag in Rechnung stellt, der sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Gehalt und der nach Ansicht der Klägerin angemessenen Vergütung ergibt, so zieht sie ihren Anspruch in Wahrheit nicht als Schadenersatzanspruch auf, sondern als einen solchen aus ungerechtfertigter Bereicherung. Ein Bereicherungsanspruch kommt jedoch in Fällen vorliegender Art nicht in Betracht.

Nach dem Arbeitsvertrag, durch den die Beklagte als Buchhalterin (Leiterin der Buchhaltung) angestellt war, war die Leistung der Dienste Gegenstand

- 7 -



- 7 -

des Vertrages (§ 611 BGB: "versprochene Dienste"). Selbst wenn diese Dienste in unzulänglicher Weise geleistet worden sind, ist § 812 BGB nicht anwendbar. Die Zahlung des vereinbarten Gehalts erfolgte nämlich nicht ohne rechtlichen Grund, sondern eben aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, mit der das Gehalt versprochen worden ist. Deshalb kommt die Anwendung des § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht in Betracht.

§ 812 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative BGB greift ebenfalls nicht ein. Was dort als "Erfolg" bezeichnet ist, könnte nur die Leistung der Dienste durch die Beklagte sein. Diese Leistung der Dienste war aber gerade vertraglich vereinbart. Wenn § 812 BGB eine Einigung der Parteien über den Erfolg erwähnt, so ist damit keine vertragliche Bindung gemeint. Liegt eine solche vor, so ist das Rechtsverhältnis nicht nach Bereicherungs-, sondern nach Vertragsrecht abzuwickeln (BGH 44/321 [323] = AP Nr. 2 zu § 812 BGB unter Berufung auf BGH BB 63, 1076).

Selbst dann käme ein Bereicherungsanspruch nicht in Frage, wenn die Herstellung eines bestimmten Werks, z. B. die Aufstellung einer Bilanz, Vertragsinhalt geworden wäre. Denn auch in einem solchen Fall besteht hinsichtlich der Leistung eine vertragliche Bindung, so daß Bereicherungsrecht nicht zur Anwendung kommt, sondern der Gläubiger allein auf vertragliche Ansprüche angewiesen ist.

Da eine andere Anspruchsgrundlage für diese Forderung der Klägerin nicht ersichtlich ist, muß es insoweit bei der Abweisung des hier erörterten Anspruchs verbleiben. Auf die Verfahrensrügen der

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Revision kommt es somit nicht an; der Anspruch scheitert schon an der fehlenden Schlüssigkeit.

Zu 2:

Das Landesarbeitsgericht meint, hinsichtlich dieses Anspruchs sei die Klägerin beweisfällig geblieben. Hiergegen bestehen Bedenken.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht nicht geprüft, ob es nicht § 287 ZPO anwenden mußte. Weiter hat es sich zu diesem Punkte jeder eigenen Feststellung und Begründung enthalten. Ferner ist es unstreitig, daß der Wagen von der Beklagten schuldhaft beschädigt worden ist. Deshalb ist es unrichtig, wenn das Landesarbeitsgericht u. a. darauf abstellt, der vernommene Zeuge habe nicht einmal bekunden können, daß die Beklagte den Wagen beschädigt habe; hierauf kam es, da insoweit überhaupt kein Streit zwischen den Parteien herrschte, nicht an.

Die Revision rügt, daß § 287 ZPO durch das Landesarbeitsgericht verletzt worden sei. Diese Rüge reicht aus, um zur Aufhebung des angefochtenen Urteils in diesem Punkt zu führen. Ob das Landesarbeitsgericht außerdem noch den Beweisantrag hinsichtlich der Vernehmung der Ehefrau des Inhabers der Klägerin zu Unrecht übergangen hat, bedarf deshalb keiner Prüfung mehr.

Zu 3:

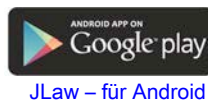
Das Landesarbeitsgericht hat den Zeugen K nicht vernommen. Es hat die Ansicht vertreten, das, was der Zeuge aussagen werde, könne nicht ausreichen, um das übrige Beweisergebnis zu erschüttern. Das ist eine vorweggenommene Beweiswürdigung, die gegen das Gesetz verstößt. Dieser Verstoß ist in der Revisionsbegründung ordnungsgemäß gerügt worden.

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schon deshalb kann das angefochtene Urteil auch in diesem Punkte keinen Bestand haben.

Zu 4:

Das Landesarbeitsgericht würdigt die Aussage der Zeugin H dahin, daß sie nicht eine Beendigung des Arbeitsvertrages vor dem Unfall vom 24. April 1967 und auch keine Änderung der ursprünglich getroffenen Vergütungsvereinbarung beweise. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unzulässig; es handelt sich dabei um Angriffe gegen die Beweiswürdigung, die auf tatsächlichem Gebiet liegt und deshalb der Nachprüfung in der Revisionsinstanz grundsätzlich entzogen ist. Zudem ist die Würdigung des Landesarbeitsgerichts nicht nur möglich, sondern offenbar auch zutreffend.

Die Klägerin selbst trägt vor, ihre Rechtsvorgängerin habe der Beklagten noch im April 1967 einen Gehaltsvorschuß gewährt. Das bestätigt die Auffassung, daß das Arbeitsverhältnis vor April 1967 nicht beendet worden ist. Eine Änderung der Vertragsbedingungen wäre nach allgemeinen Grundsätzen von der Klägerin zu beweisen. Wenn das Landesarbeitsgericht diesen Beweis als nicht erbracht ansieht, so ist darin ein revisibler Rechtsverstoß nicht zu erkennen.

Die Ansicht der Revision, die Beklagte habe sich bereiterklärt, für 800,-- DM monatlich weiterzuarbeiten, wird entgegen den dortigen Ausführungen von der Zeugin nicht bestätigt. Daß die Klägerin sich in den Tatsacheninstanzen hierzu auf eine Parteivernehmung der Beklagten berufen hätte, wird von der Revision nicht dargetan; es wird also ein Verstoß gegen § 286 ZPO nicht schlüssig gerügt. Ob das Landesarbeitsgericht die Beklagte zu dieser Frage



- 10 -

auch ohne Antrag der Klägerin gemäß § 448 ZPO hätte vernehmen müssen, stand in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Die Ansicht, daß es dieses Ermessen überschritten hätte, wird von der Revision selbst nicht vertreten.

Entgegen der Ansicht der Revision kam es auch auf die unstreitige Kündigung seitens der Beklagten aus Dezember 1966 nicht an. Die Klägerin trägt selbst vor, daß das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1966 hinaus fortgesetzt worden ist. Somit galt es nach § 625 BGB als auf unbestimmte Zeit verlängert. Deshalb war die Klägerin gezwungen, nunmehr zu beweisen, wann eine Beendigung vor dem 24. April 1967 eingetreten sein soll. Daß sie einen solchen Beweis angetreten hätte und daß das Landesarbeitsgericht diesen Beweisantrag in prozeßordnungswidriger Weise übergangen hätte, wird von der Revision nicht vorgetragen. Hinsichtlich der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung der Beklagten kann der Revision also nicht gefolgt werden.

Die von der Beklagten erklärte Aufrechnung scheitert auch nicht daran, daß, wie die Klägerin in den Vorinstanzen gemeint hat, die Forderung der Beklagten verjährt wäre. Nach § 390 Satz 2 BGB kommt es darauf an, ob sich die beiden Forderungen in unverjährter Zeit gegenübergestanden haben. Das aber ist unstreitig der Fall gewesen.

5. Aus den Ausführungen zu 4 folgt, daß die Klageforderung weiter in Höhe von 1.767,10 DM (506,50 + 150,60 + 200,-- + 10,-- + 900,-- DM) infolge der Aufrechnung unbegründet ist - nach der Erklärung ihres Prozeßbevollmächtigten vor dem Senat will sich die Beklagte gegen die Klageforderung

- 11 -



in dieser Höhe nur noch mit der Aufrechnung zur Wehr setzen -. Insgesamt ist die Klage also in Höhe von 7.410,-- DM (5.642,90 - vgl. zu 1 - + 1.767,10 DM) unbegründet.

II. Nach alledem kann der Revision nur hinsichtlich der Punkte 2 und 3 gefolgt werden. Insoweit ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von 2.090,-- DM.

Kommt das Landesarbeitsgericht aufgrund der erneuten Verhandlung und einer eventuellen weiteren Beweisaufnahme wiederum zu der Auffassung, die Klageforderung sei hinsichtlich dieser beiden Beträge nicht begründet, so muß es bei der Klageabweisung verbleiben. Hält es jedoch diese beiden Ansprüche oder doch einen von ihnen für ganz oder teilweise begründet, so wird es auf den bisher noch nicht verbrauchten Teil der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung ankommen.

gez. Wichmann

Wendel

Siara

Dr. Sohler

Wittholz

